

**Satzung des Evangelischen Frauenwerkes
in Mecklenburg-Vorpommern
vom 1. März 2006**

veröffentlicht im KABl 2006 S. 15

Präambel

Das Evangelische Frauenwerk in Mecklenburg-Vorpommern (Evangelisches Frauenwerk) setzt die Arbeit der Evangelischen Frauenhilfe (Frauen- und Familienarbeit) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und des Frauenwerks der Pommerschen Evangelischen Kirche fort und entwickelt sie weiter. Es hat teil am Verkündigungsauftrag der Kirche.

§ 1

Rechtsform

Das Evangelische Frauenwerk ist eine Einrichtung in Trägerschaft der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Es ist ein Werk beider Landeskirchen und arbeitet im Rahmen der Ordnungen der Kirchen inhaltlich selbständig. Die Rechtsaufsicht über das Evangelische Frauenwerk liegt bei der Landeskirche, in deren Bereich sich die Geschäftsstelle befindet.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Evangelische Frauenwerk hat die Aufgabe, Frauen in ihren Lebensbezügen, in Familie, Kirche und Gesellschaft zu begleiten und ihnen darin die biblische Botschaft zu verkündigen. Es nimmt die Ziele der Ökumenischen Dekade „Solidarität der Kirchen mit den Frauen“ inhaltlich auf und gibt daraus Impulse für die Kirche und Öffentlichkeit.

(2) Das Evangelische Frauenwerk fördert und begleitet die Frauenarbeit in den Kirchengemeinden und auf Kirchenkreisebene. Es fördert auch die Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen. Es initiiert und unterstützt Veranstaltungen und Projekte in beiden Landeskirchen, die es Frauen ermöglichen, persönliche, pädagogische und theologische Kompetenzen zu entwickeln und spirituelle Erfahrungen zu sammeln. Es koordiniert die Vorbereitung des Weltgebetstages.

(3) Das Evangelische Frauenwerk arbeitet mit anderen Einrichtungen, Diensten und Werken beider Trägerkirchen zusammen.

§ 3

Kuratorium

(1) Die Arbeit des Evangelischen Frauenwerkes wird verantwortet durch das Kuratorium. Dieses vertritt das Evangelische Frauenwerk gegenüber den kirchenleitenden Gremien.

(2) Das Kuratorium berät und beschließt über die konzeptionelle Arbeit des Evangelischen Frauenwerkes und die Jahresplanung. Es nimmt den jährlichen Arbeitsbericht der Leiterin entgegen. Es bildet bei Bedarf Arbeitskreise zur Begleitung der inhaltlichen Arbeit. Es wirkt in allen Personalangelegenheiten des Evangelischen Frauenwerkes mit. Es stellt den Haushaltsplan fest, entlastet die Rechnungsführung und beschließt über sonstige Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die ihm von der Vorsitzenden vorgelegt werden.

(3) Zum Kuratorium gehören 15 Mitglieder:

- a) eine Vertreterin jedes Kirchenkreises beider Landeskirchen,
- b) je eine Vertreterin für Gleichstellungsfragen aus beiden Landeskirchen,
- c) ein vom Konsistorium und ein vom Oberkirchenrat zu benennendes Mitglied,
- d) eine Vertreterin der Schwesternschaft der Evangelischen Frauenhilfe Potsdam/Stralsund,

e) eine Vertreterin der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft Erwachsenenbildung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Die Leiterin des Frauenwerks nimmt mit beratender Stimme an der Sitzung des Kuratoriums teil.

(4) Die Mitglieder werden für die Dauer von vier Jahren von den jeweiligen Kirchenleitungen berufen. Die Wiederberufung ist möglich.

(5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende. Die Leiterin des Evangelischen Frauenwerkes steht nicht zu Wahl. Die Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und leitet sie.

(6) Das Kuratorium tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer der Vorsitzenden oder ihrer Vertreterin mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse fasst es mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Kuratorium kann die Referentin bzw. die Referentinnen an seinen Sitzungen mit beratender Stimme zulassen.

§ 4

Leiterin

(1) Die Leiterin des Evangelischen Frauenwerkes ist im Rahmen der Festlegungen des Kuratoriums verantwortlich für die Arbeit des Evangelischen Frauenwerkes. Sie ist Inhaberin einer landeskirchlichen Pfarrstelle einer der beiden Trägerkirchen. Sie wird nach Anhörung des Kuratoriums und nach Herstellung des Einvernehmens zwischen den Kirchenleitungen von der Kirchenleitung der jeweils dienstgebenden Kirche für die Dauer von sechs Jahren berufen. Die Wiederberufung ist möglich. Die Leiterin untersteht der Dienst- und Fachaufsicht der jeweils dienstgebenden Kirche.

(2) Die Leiterin vertritt das Evangelische Frauenwerk innerhalb der Landeskirchen in den gesamt-kirchlichen und gesellschaftlichen Fachgremien. Zu ihren Aufgaben gehören die Geschäftsführung sowie die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen. Zusammen mit der Referentin bzw. den Referentinnen gestaltet sie die Öffentlichkeitsarbeit.

§ 5

Die Mitarbeitenden

(1) Die Referentinnen und Mitarbeiterinnen des Evangelischen Frauenwerkes werden im Rahmen des Stellenplans der jeweils dienstgebenden Kirche auf Vorschlag des Kuratoriums angestellt.

(2) Im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel können Honorarkräfte mit bestimmten Aufgaben und Projekten zeitlich befristet beauftragt werden.

(3) Auf die Arbeitsverhältnisse finden die in der anstellenden Landeskirche geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen Anwendung.

§ 6

Mitgliedschaft

Das Evangelische Frauenwerk ist Mitglied der Evangelischen Frauenhilfe in Deutschland e.V., der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft der Erwachsenenbildung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und des Landesfrauenrates in Mecklenburg-Vorpommern.

§ 7

Vermögen

Das Vermögen des Evangelischen Frauenwerkes der Pommerschen Evangelischen Kirche sowie der Evangelischen Frauenhilfe der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs ist jeweils Eigentum der Landeskirchen. Es wird als Sondervermögen verwaltet und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, karitativen und kirchlichen Zwecken der Landeskirchen.

§ 8
Änderung der Satzung

Die Satzung kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Kirchenleitungen der Trägerkirchen geändert werden. Das Kuratorium ist zuvor anzuhören.

§ 9
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. März 2006 in Kraft.

Schwerin, den 2. Februar 2006

Für die Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Mecklenburgs

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Hermann Beste
Landesbischof

Greifswald, den 2. Februar 2006

Für die Pommersche Evangelische Kirche

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Dr. Hans-Jürgen Abromeit
Bischof